

Satzung des Vereins Thriving Green e.V.

Für diese Satzung gilt, dass Männer und Frauen als gleichgestellt betrachtet werden und nicht explizit zwischen ihnen unterschieden wird. Ebenso gilt für diese Satzung, dass sämtliche Anträge und Mitteilungen, die schriftlicher Form bedürfen, stets auf elektronischem Wege durchgeführt werden müssen, wenn vom Vorstand gewollt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thriving Green“ und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Mangelernährung durch innovative sowie ökologisch und ökonomisch nachhaltige Ernährungskonzepte. Dazu zählt z.B. der Anbau der Alge Spirulina. Der Verein agiert global in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein folgende Tätigkeiten aus:
 - Aufbau und Finanzierung von Produktionsinfrastruktur und Produktionsprozessen
 - Ausbildung und Schulung der Personen vor Ort
 - Entwicklung und Implementierung technischer Systeme zur Unterstützung des Produktionsprozesses
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein auch Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
4. Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der

Gründungsversammlung.

3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Voll-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft.
4. Aktive Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft): Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die aktive Mitgliedschaft zeichnet sich durch Engagement im Verein aus. Aktive Mitglieder können durch mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Treffen sowie der Mitgliederversammlung ihre aktive Mitgliedschaft verlieren. Darüber entscheiden der Vorstand und Fach-Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
5. Fördermitgliedschaft:
 - 1) Natürliche Personen oder juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins finanziell bzw. anderweitig materiell unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.
 - 2) Die Fördermitgliedschaft endet mit Einstellung der Förderung.
 - 3) Fördermitglieder werden im Jahresbericht des Vereins besonders erwähnt.
 - 4) Fördermitgliedschaften bedingen eine finanzielle bzw. anderweitig materielle Mindestunterstützung von 30 € im Jahr.
 - 5) Fördermitglieder haben, kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitgliedschaft
 - 1) Natürliche Personen oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
 - 2) Ehrenmitglieder des Thriving Green e.V. werden auf Beschluss des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit berufen.
 - 3) Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung eines Beitrittsbegehrens in den Verein, dem Antragssteller die Gründe der Eintrittsverweigerung darzulegen.
9. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
10. Die aktiven Mitglieder wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit.
11. Die Satzung wird jedem Mitglied über die Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
13. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.
14. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitgliedes. Das Mitglied ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung von allen Aktivitäten und jeglicher Mitarbeit im Verein ausgenommen. Sein aktives und passives Wahlrecht ruht.
15. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod.

16. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
17. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen und sonstigen Geld- oder Sachleistungen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag für ein aktives Mitglied beträgt mindestens 20€. Die Anpassung des Betrages kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in den Verein ist immer der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr für aktive Mitglieder zu berechnen.
2. Die Fälligkeit des Beitrags erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Anpassung der Fälligkeit kann durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei aktiven Mitgliedern jährlich mittels einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum-Lastschrift eingezogen.
4. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über einen Vereinsausschluss entscheiden.
5. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Dreiviertel-Mehrheit. Über eine Stundung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit in dieser Satzung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden, treffen die Gründungsmitglieder und später beitretende Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
4. Sofern nach dieser Satzung Beiträge erhoben werden, sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu zahlen.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden vom Vorstand festgesetzt (siehe §4).
2. Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Spenden der Mitglieder und sonstiger Förderer.
3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von mindestens einem Vorstand, maximal von drei Vorständen geleitet. Der Vorstand oder die Vorstände bilden den Kernvorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden bzw. 1. Vorstand (§ 9 Abs. 1 a), dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzw. 2. Vorstand (§ 9 Abs. 1 b) und dem Schatzmeister bzw. 3. Vorstand (§ 9 Abs. 1c). Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kernvorstand.
2. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister können den Verein jeweils allein rechtsgeschäftlich vertreten.
3. Der Schatzmeister muss nicht zwingend Teil des Vorstandes sein. Das Amt kann auch von einem aktiven Mitglied bekleidet werden. Das Amt des Schatzmeisters kann nur über eine Wahl vergeben werden.
4. Daneben wird ein Fachvorstand durch den Kernvorstand berufen und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand. Er schlägt die Mitglieder des Fachvorstandes der Mitgliederversammlung vor, die diesen bestätigen soll. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
5. Als Fachvorstand sind u.a. ein Technikleiter, ein Kassenprüfer, ein Marketingleiter und ein IT Leiter vorgesehen.
6. Der Vorstand und Fachvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
8. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale können auch Vorständen ausgezahlt werden. Über Zulässigkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Entscheidung ist, wenn nicht anders beantragt in der Abstimmung, für das laufende Kalenderjahr gültig.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem bzw. elektronischem Wege. Der Vorstand tagt für gewöhnlich einmal pro Monat. Vorstandssitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzendem in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Diese bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Sitzungsleiter ist vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. Mindestens einmal jährlich, möglichst zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b. Wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung wählt der Vorstandsvorsitzende.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - d. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Fachvorstände
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich dokumentiert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, vertreten lassen. Ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, kann sich auch durch einen Mitarbeiter vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist jeweils mit schriftlicher Vollmacht nachzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder oder mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
8. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
9. Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der Vorstand und sonstige satzungsgemäße Vertreter sind der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für § 2 dieser Satzung.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und 2. Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
8. Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.

§ 12 Datenschutz, Markenlizenzrecht

1. Datenschutz
 - a) Mitglieder aller Organe des Vereins verpflichten sich der Einhaltung der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Gesetzgeber einen offenen Geltungsbereich zulässt, so findet die strengere Interpretation stets Anwendung.
 - b) Auf personenbezogene Daten der Mitglieder zugreifen und mit diesen arbeiten dürfen nur der Vorstand.
2. Markenrecht
 - a) Mitglieder aller Organe des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Markengesetze der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine Markenrechte und Markenlizenzrechte von Dritten verletzt werden.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

1. die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
2. zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut,
3. die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 14 Auslegungen der Satzung

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.